



Statuten

der

wemakeit AG
(wemakeit Ltd)
(wemakeit SA)

mit Sitz in Zürich

I. Grundlage

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma wemakeit AG (wemakeit Ltd) (wemakeit SA) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und den Betrieb von Plattformen für die Finanzierung, Kommunikation und Lancierung von Projekten. Die Gesellschaft erbringt ausserdem Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, in den Bereichen Finanzierung, Marketing, Kommunikation und IT.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 105'000.00 und ist eingeteilt in 1'050'000 Namenaktien zu CHF 0.10 nominal.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre*innen durch Ausgabe von höchstens 200'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um den Maximalbetrag von CHF 20'000 erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten, die den Verwaltungsratsmitgliedern, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern*innen sowie Beratern*innen und Beauftragten der Gesellschaft gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten und genehmigten Beteiligungsplänen eingeräumt werden. Die Übertragung dieser Aktien ist nach Massgabe dieser Statuten beschränkt.

Art. 4 Aktien

Die Namenaktien werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Form von Wertrechten ausgegeben. Die Gesellschaft kann die Verbriefungsart der Namenaktien jederzeit ändern und zwischen Registerwertrechten, Wertpapieren, Globalurkunden und einfachen Wertrechten wechseln. Auf Registerwertrechte finden die jeweils gültigen Registrierungsbedingungen Anwendung.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten und nach eigenem Ermessen ausgegebene Titel ersatzlos annullieren und auf eigene Kosten in eine andere obligationsrechtlich vorgesehene Form umwandeln. Der*die Aktionär*in hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Titeln. Er oder sie kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm*r gehaltenen Namenaktien verlangen.

Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Namenaktien in Form von Wertrechten können nur durch Zession übertragen werden. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen.

Werden Namenaktien in Form von Wertrechten im Auftrag des*der Aktionärs*in von einer Bank buchmässig geführt, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank durch Zession übertragen werden und nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Die Gesellschaft kann Aktien als Bucheffekten verwahren. Sie teilt eine solche Verwahrung den Aktionären*innen mit. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur anderen wechseln (Wertpapier/Globalurkunde/Wertrecht). Sie kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des*der Aktionärs*in bedarf.

Art. 6 Aktienbuch und Register über wirtschaftlich Berechtigte

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer*innen und Nutzniesser*innen mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär*in oder als Nutzniesser*in, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer*innen eingetragen werden. Die Führung des Aktienbuchs kann an Dritte delegiert werden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen, in welches diese Personen mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Art. 7 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien ist nicht statutarisch beschränkt.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre*innen. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Einberufung, Traktandierung und Durchführung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, E-Mail oder andere elektronische Medien an die Aktionäre*innen und Nutzniesser*innen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren*innen und den Vertretern*innen der Anleiensgläubiger*innen zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem*einer oder mehreren Aktionären*innen, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre*innen, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre*innen bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären*innen am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jede*r Aktionär*in kann verlangen, dass ihm oder ihr unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre*innen sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines*einer Aktionärs*in.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann die Generalversammlung virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist die physisch-äquivalente Teilnahmemöglichkeit der Aktionäre*innen, die ihr Stimmrecht ohne zeitliche Verzögerung über ein digitales Tool selbst oder mittels elektronischer Anweisung an eine*n Vertreter*in ausüben.

Art. 10 Universalversammlung

Die Eigentümer*innen oder Vertreter*innen sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer*innen oder Vertreter*innen sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Präsident*in, in dessen*deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung eine*einen Tagesvorsitzende*n.

Der*die Vorsitzende bezeichnet den*die Protokollführer*in und die Stimmzähler*innen, die nicht Aktionäre*innen zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom*von der Vorsitzende*n und vom*von der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Aktionäre*innen sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre*innen üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder*Jede Aktionär*in kann seine*ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch eine*einen Dritte*n vertreten lassen, der*die nicht Aktionär*in zu sein braucht. Der*die Vertreter*in hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem*der Vorsitzenden steht kein Stichtscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre (1. Amtsdauer) bzw. zwei Jahre (darauf folgende Amtsdauern) gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen*seine Präsidenten*in und gegebenenfalls den*die Sekretär*in. Der*die allfällige Sekretär*in muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 15 Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom*von der Präsidenten*in die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der*die Vorsitzende den Stichentscheid.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einer zweiten Person unterzeichnet wird.

Art. 16 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des*der Präsidenten*in, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem*der Präsidenten*in beantragen, dass ihm*ihr Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der*die Präsident*in ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte*innen erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 17 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren*innen) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre*innen zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder*Jede Aktionär*in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 20 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten*in bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle eine*einen zugelassene*n Revisor*in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 21 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2021.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 22 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Art. 23 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre*innen verteilt.

V. Benachrichtigungen

Art. 24 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre*innen erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Vorsitzende:



Cyril Berger

Konformitätsbeglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, RA Dr. iur. Michael Baier, Wenger & Vieli AG, Metallstrasse 9, 6302 Zug, beglaubigt, dass es sich vorliegend um die vollständigen, unter Berücksichtigung der Änderungen vom heutigen Tag gültigen Statuten der wemakeit AG (wemakeit Ltd) (wemakeit SA) handelt.

Zug, 12. Mai 2022

Die Urkundsperson:

